



Hausanschrift:
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:
Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstocker Straße 14:
Ordnungsamt
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung:

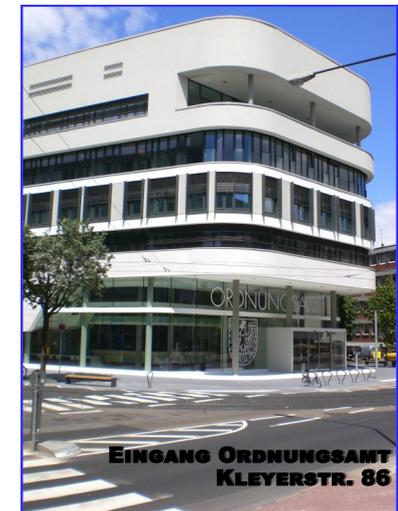
Telefonische Erreichbarkeit:
Telefon: (069) 212 - 4 24 85
Telefax: (069) 212 - 46487

Internet:
<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:
abh-43.1@stadt-frankfurt.de



**BESCHÄFTIGUNG
UND PFLICHT-/FREIWILLIGES
PRAKTIKUM
WÄHREND DES STUDIUMS**



Stand: Mai 2022



Die Aufenthaltserlaubnis zum Studium berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. *

Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit oder bei einem Aufenthalt als Studienbewerber.

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, sind gem. § 15 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung ebenfalls erlaubt.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ausländerbehörde.

BESCHÄFTIGUNG UND PFLICHT-/FREIWILLIGES PRAKTIKUM WÄHREND DES STUDIUMS



Benötigte Unterlagen (Freiwilliges Praktikum):

- ◆ Gültiger Reisepass
- ◆ Bescheinigung Ihrer Hochschule, dass das beabsichtigte freiwillige Praktikum studienfördernd ist und den Abschluss des Studiums nicht verzögert
- ◆ Praktikumsvertrag oder Entwurf eines Praktikumsvertrages mit genauer Tätigkeitsbeschreibung und Angabe der Höhe des monatlichen Einkommens

* Studentische Nebentätigkeiten können ohne zeitliche Beschränkung an der Hochschule oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z. B. Tutoren in Wohnheimen des DSW) beschränken.



Sollten die aufgezählten Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig eingereicht werden, müssen Sie mit einer längeren Bearbeitungszeit Ihres Antrages rechnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Gebühren:

Nach § 47 Absatz 2 Aufenthaltsverordnung werden **keine** Gebühren erhoben für Änderungen des Aufenthaltstitels, sofern diese eine Nebenbestimmung zur Ausübung einer Beschäftigung betreffen.